

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen

Verband Italienischer Unternehmen – Federazione Imprenditori d'origine Italiana

(abgekürzt „VIU - FIDI“). Er hat seinen Sitz in Stuttgart.

- (2) Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Verbands ist die ideelle Förderung der Interessen der in Deutschland tätigen Unternehmen mit italienischen Wurzeln. Er fördert die Gründung, Entwicklung und Integrierung solcher Unternehmen insbesondere in wirtschaftlichen, sozialen und unternehmerischen Bereichen.
- (2) Der Verbandszweck wird insbesondere erreicht durch folgende Maßnahmen:
- a) Begleitung von Existenzgründungen.
 - b) Einführung von Unternehmen bei Behörden und Organisationen, sowie Herstellung von Kontakten zu Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung in anderen Ländern.
 - c) Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustausches mit anderen Unternehmen, Bündelung von Professionalität und Kompetenz.
 - d) Förderung der Wettbewerbsfähigkeit.
 - e) Entwicklung von Projekten zur Förderung der italienischen Kultur und Wirtschaft.
 - f) Förderung des Handels mit anderen Ländern.
 - g) Förderung der Sprachkompetenz insbesondere in der beruflichen Ausbildung und durch den Austausch von Lehrlingen und Praktikanten.
 - h) Förderung des Rufes der Herkunftsbezeichnung „Made in Italy“ insbesondere über Ausstellungen, Tagungen, bi- und multilaterale Begegnungen, Ausschreibungen und Wettbewerben.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person mit italienischen Wurzeln oder italienischer Staatsangehörigkeit mit Wohnsitz in Deutschland werden, die selbständig tätig ist (Gewerbetreibende, Handwerker oder Freiberufler), die in Deutschland tätig ist oder tätig werden möchte, sowie jede andere Person, die den Verbandszweck fördern möchte. Volljährigkeit ist erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Beirats.
- (3) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder durch Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, ferner durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (4) Der Austritt erfolgt durch Kündigung. Diese ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Dabei ist eine Frist von 1 Monat einzuhalten. Diese wirkt zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahrs.
- (5) Der Vorstand kann nach Anhörung des Beirats ein Mitglied ausschließen, wenn dieses nicht bereit ist, den Satzungszweck zu fördern oder wenn es in nicht nur unbedeutendem Umfang Verpflichtungen aus dieser Satzung verletzt. Von einer fehlenden Bereitschaft zur Förderung des Satzungszwecks ist auszugehen, wenn ein Mitglied mit der Bezahlung seines Beitrags trotz Mahnung mehr als 3 Monate im Verzug ist. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang Beschwerde gegen die Entscheidung einlegen. Über die Beschwerde entscheidet, wenn der Vorstand ihr nicht abhilft, die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 4 Verbandstätigkeit

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig. Die Tätigkeit des Verbands bestimmt sich gemäß den in § 2 Abs. 2 aufgeführten Maßnahmen. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keine Gewinne.
- (2) Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- (3) Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung. Über Art und Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die nicht vom Zweck des Verbands gedeckt werden, oder durch unverhältnismäßig hohe Entschädigungen begünstigt werden.
- (5) Für den Verband gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip.
- (6) Der Verband ist überparteilich tätig und keiner politischen Richtung verpflichtet.

§ 5 Finanzielle Mittel

- (1) Der Verband finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliedsbeiträge, durch Spenden und durch Einnahmen aus Veranstaltungen und selbst durchgeführten Aktivitäten.

§ 6 Organe und Ämter

- (1) Organe des Verbands sind
 - der Vorstand
 - der Beirat
 - die Mitgliederversammlung.
- (2) Daneben wird ein Rechnungsprüfungsausschuss eingesetzt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a) Erster Vorsitzender
 - b) Zweiter Vorsitzender (erster Stellvertreter)
 - c) Dritter Vorsitzender (zweiter Stellvertreter)
 - d) Schatzmeister
 - e) Schriftführer
 - f) vier Beisitzer

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Personen a) – e).

- (2) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung je einzeln mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
- (3) Der Verband wird durch zwei Vorstandmitglieder gemeinsam vertreten.

- (4) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hierüber werden schriftliche Protokolle gefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine schriftliche Beschlussfassung außerhalb von Vorstandssitzungen ist zulässig.
- (5) Stehen der Eintragung im Vereinsregister durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenverantwortlich durchzuführen.
- (6) Mitglieder des Vorstandes können mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (7) Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbands. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Dabei kann ein Vorstandsmitglied einem anderen Vorstandsmitglied für konkrete Maßnahmen Vertretungsbefugnis erteilen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über Aufnahme, Durchführung und Beendigung von Projekten und Maßnahmen, soweit wegen der Dringlichkeit die Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht eingeholt werden kann, oder wenn dies aus anderen Gründen zweckmäßig ist.
- (3) Der Vorstand ist im übrigen für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder einer anderen Person zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Geschäfte zu betrauen. Dabei hat der Geschäftsführer die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Weisungen des Vorstandes zu beachten.
- (5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:
 - a) Abschluss und Beendigung von Anstellungs- und sonstigen Dienstverhältnissen
 - b) Abschluss und Beendigung von Miet- und Pachtverträgen
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Alle Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie ist mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Weg einzuberufen. Außerordentliche Sitzungen können mit einer Frist von 3 Werktagen einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, die zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Leiter der Mitgliederversammlung zu übergeben ist. Jedoch kann ein Mitglied höchstens nur ein weiteres Mitglied vertreten.
- (4) Zur Mitgliederversammlung sind auch die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses zu laden. Ferner können mit Zustimmung des Vorstands Dritte an der Mitgliederversammlung oder an Teilen derselben teilnehmen.
- (5) Der Vorstand bestimmt den Ort der Zusammenkunft.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes zu leiten.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Satzungsänderungen und Auflösung des Verbands können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert, das Protokoll ist vom Protokollführer, vom Leiter der Mitgliederversammlung oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.
- (10) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Haushalt des Verbands
 - c) Satzungsänderungen und Auflösung des Verbands
 - d) Bestimmung der Anzahl und Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfungsausschusses
- (11) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§ 11

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht in der Regel aus drei Personen, die nicht Mitglieder des Verbands sein müssen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt mindestens einmal pro Kalenderjahr zusammen.
- (3) Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer sind verpflichtet, jedem Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses über die Mittelverwendung umfassend Auskunft zu erteilen und Einsicht in alle Unterlagen des Verbands zu gewähren.

§ 12

Beirat

- (1) Der Beirat wird durch den Vorstand bestimmt. Die Anzahl der Beiräte ist nicht begrenzt und nicht an die Mitgliedschaft geknüpft.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Verbandsangelegenheiten zu beraten. Er fördert den Kontakt zu den Verbandsmitgliedern außerhalb des Sitzes des Verbands und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.
- (3) Der Beirat ist vom ersten Vorsitzenden oder einem Stellvertreter bei Bedarf einzuberufen, ferner dann, wenn ein Mitglied des Beirats dies verlangt. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Eine Ladungsfrist von zwei Wochen sollte eingehalten werden.

- (4) An den Sitzungen des Beirats können alle Mitglieder des Vorstands teilnehmen.
- (5) Die Sitzungen des Beirats werden von demjenigen erschienenen Beiratsmitglied geleitet, das dem Verband am längsten angehört, soweit nicht die Beiratsmitglieder einen anderen Sitzungsleiter bestimmen.

§ 13 Auflösung und Liquidation

- (1) Der Verband kann seine Auflösung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen.
- (2) Liquidator ist der Vorstand.
- (3) Das Vermögen des Verbands fließt an eine Organisation, die die Eingliederung der Kinder italienischer Staatsangehöriger in Schule und Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland fördert. Diese muss als gemeinnützig anerkannt sein. Im Übrigen bestimmt der Liquidator den Empfänger des Vermögens.

§ 14 Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt in Kraft, sobald der Verband im Vereinsregister eingetragen ist.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht. In diesem Fall tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung die rechtlich zulässige Regelung, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Stuttgart, 29. Februar 2012